

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Axel Gehrke, Detlev Spangenberg, Dr. Robby Schlund, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/24994 –**

Rechtswirksame Ausstellung eines Maskenbefreiungsattests

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen der Corona-Pandemie wurde Ende April 2020 deutschlandweit die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes in bestimmten öffentlichen Räumen eingeführt. Insbesondere in Geschäften sowie im öffentlichen Nahverkehr besteht diese Pflicht fort und wird zum Teil weiter intensiviert. Dennoch gibt es Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen die Mund-Nase-Bedeckung nicht tragen können und dies sich von ihrem Arzt mittels eines Attestes bescheinigen lassen (<https://www.bussgeldkatalog.org/news/befreiung-von-der-maskenpflicht-wem-muessen-sie-ihr-attest-zeigen-3024038/>). Entsprechend herrscht nach Ansicht der Fragesteller in der Bevölkerung sowie auch bei Ärzten Verunsicherung, wie ein solches Attest rechtswirksam auszustellen ist und welche Dokumentationen erforderlich sind.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass ein der Pandemielage angemessenes Verhalten jedes Einzelnen im privaten Bereich sowie die Einhaltung von notwendigen Verhaltensregeln im öffentlichen Raum die derzeit wirksamsten Mittel gegen die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie bilden. Zu diesen Verhaltensregeln gehört als ein Baustein im Rahmen der sog. AHA plus L-Regeln auch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Bereichen. Zuletzt wurde im gemeinsamen Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. November 2020 die schon bestehende Maskenpflicht auch auf Parkplätze und Flächen vor den Einzelhandelsgeschäften erweitert.

Als MNB genügen Alltagsmasken, um so zumindest den Schutz Dritter vor einer SARS-CoV-2-Infektion durch Tröpfchen und Aerosole zu erhöhen. An der Wirksamkeit dieser Maßnahmen im öffentlichen Raum, wie Schulen, Kitas, Universitäten, den Verkehrsmitteln des Öffentlichen Personenverkehrs, und dem Einzelhandel, bestehen inzwischen keine Zweifel mehr.

§ 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ermächtigt die Landesregierungen, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Be-

kämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 2 IfSG gehört die Verpflichtung zum Tragen einer MNB zu den möglichen notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19). In sämtlichen maßgeblichen Länderverordnungen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie wird (mit geringfügigen Abweichungen) eine Pflicht zum Tragen einer MNB vorgesehen.

Ebenso enthalten die Länderverordnungen auch Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer MNB. Befreit sind nach den gegenwärtigen Regelungen insbesondere Kinder bis zum sechsten Geburtstag. Ebenso darf die Maske abgenommen werden, soweit es zu Kommunikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

Befreit sind in der Regel auch die Menschen, denen das Tragen einer MNB aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen oder einer Vorerkrankung nicht zumutbar ist und die dies durch ein entsprechendes Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können. Diese Ausnahmeregelungen sind notwendig, um die Verhältnismäßigkeit der bußgeldbewehrten Pflicht zum Tragen einer MNB im Einzelfall sicherzustellen.

Einige Länder regeln sehr konkret, unter welchen Voraussetzungen eine Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer MNB zulässig ist; andere Länder sehen eine Ausnahme vor, ohne konkrete Voraussetzungen zu bestimmen. Inzwischen gibt zu einigen Fragen, die sich in Verbindung mit der Befreiung von der Maskenpflicht ergeben haben, Entscheidungen von Obergerichtspräsidenten: Diese beziehen sich alle auf die Befreiung der Maskenpflicht in Schulen: OVG NRW, Beschluss vom 24.09.2020, Az.: 13 B 1368/20; VGH Bayern Beschluss vom 26.10.2020 Az.: 20 CE 20.2185; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 20.11.2020, Az.: 2 B 11333/20.

1. Welche formalen Angaben müssen auf einem Attest zur Befreiung von der Mund-Nase-Bedeckung nach Kenntnis der Bundesregierung stehen?

Die Länder schreiben nach Kenntnis der Bundesregierung eine bestimmte Form eines Attestes nicht vor. Die formalen Kriterien an ein Attest regeln die Länder selbst. In der Regel müssen ärztliche Bescheinigungen den Namen, die Anschrift und die Fachrichtung des ausstellenden Arztes erkennen lassen und von diesem unterschrieben sein.

2. Hält die Bundesregierung es für notwendig, dass eine Diagnose auf dem Attest vermerkt ist?

Mithilfe der ärztlichen Bescheinigungen soll belegt werden, dass Personen das Tragen einer MNB aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar ist und sie von der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zu befreien sind. In derartigen Konstellationen muss die Verwaltungsbehörde, die Schulleitung bzw. das Gericht aufgrund konkreter und nachvollziehbarer Angaben in den ärztlichen Bescheinigungen in die Lage versetzt werden, das Vorliegen der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen selbständig zu prüfen (u. a. OVG NRW Beschluss vom 24.09.2020 – 13 B 1368/20). Nur mithilfe solcher Angaben kann die erforderliche Abwägungsentscheidung zwischen den berechtigten Interessen der die Befreiung Beanspruchenden einerseits und der grundrechtlichen Schutzpflicht des Staates für Leben und Gesundheit der übrigen Betroffenen – beispielsweise von Mitfahrenden im ÖPNV, von Schülerinnen und Schülern oder des Schulpersonals – zuverlässig getroffen werden.

3. Welche Diagnosen sind nach Kenntnis der Bundesregierung gültige Kontraindikationen gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung?

Die Bundesregierung verweist auf die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI), die sich auf Aspekte des Infektionsschutzes beziehen und in den RKI-FAQ „Was ist beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit zu beachten?“ (s. unter www.rki.de/covid-19-faq) nachzulesen sind. Hinsichtlich der (individualmedizinischen) Bewertung, welche medizinischen Aspekte beim Einsatz von MNB zu beachten sind, verweist die Bundesregierung auf die Expertise der Fachgesellschaften, z. B. der Deutschen Gesellschaft für Pneumologie, die in ihrer „Stellungnahme der DGP zur Auswirkung von Mund-Nasenmasken auf den Eigen- und Fremdschutz bei aerogen übertragbaren Infektionen in der Bevölkerung“ im Abschnitt „Maskeneinsatz bei Patienten mit kardialen oder pulmonalen Vorerkrankungen“ auf diese Aspekte eingeht (https://pneumologie.de/fileadmin/user_upload/COVID-19/2020-05-08_DGP_Masken.pdf).

4. Welche Informationen muss der das Attest ausstellende Arzt nach Kenntnis der Bundesregierung in der Patientenakte vermerken?

Die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt ist gemäß § 630f Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.

5. Ist ein Patient, welcher im berechtigten Besitz eines ärztlichen Attestes gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist, nach Kenntnis der Bundesregierung verpflichtet, diesen dauerhaft bei sich zu führen?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.

6. Wird die Bundesregierung sich dafür einsetzen, dass die Kosten für die Ausstellung eines Attestes gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden?

Nein.

7. Wer sollte nach Kenntnis der Bundesregierung berechtigt sein, sich das Attest vorzeigen zu lassen?

Eine generelle Regelung, in welchen Fällen Atteste vorgezeigt werden müssen, gibt es nicht.

Die rechtlichen Gründe dürften jeweils in dem Rechtsverhältnis begründet sein, das zwischen derjenigen oder demjenigen, die keine Masken tragen und der anderen Person (bzw. der durch diese vertretenen Institution) besteht. So ist es derzeit erlaubt, dass sich beispielsweise das Zugpersonal der Deutschen Bahn, Kontrolleure des ÖPNV oder Schulen ein Attest vorlegen lassen dürften. In

Örtlichkeiten, die für den allgemeinen Publikumsverkehr ohne Ansehen der Person geöffnet sind, kann der Inhaber des Hausrechts (Eigentümer, Betreiber) grundsätzlich darüber entscheiden, ob er sich ein Attest zeigen lässt und jemand die Einrichtung ohne Maske betreten darf. Bei Menschen, die wegen einer Behinderung keine Maske tragen können, sind zudem die Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu beachten.

8. Wie wird ein Attest gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nach Kenntnis der Bundesregierung auf seine Echtheit überprüft?

Dies kommt auf den Einzelfall und das hierbei vorgelegte Schriftstück an, etwa in Hinblick auf das Vorhandensein einer Unterschrift (sog. Blanko-Atteste). Vergleiche hierzu auch die Antwort auf Frage 1.

9. Wie soll nach Kenntnis der Bundesregierung überprüft werden, ob der das Attest ausstellende Arzt die korrekte Diagnose der Kontraindikation gestellt hat und ob er alle Alternativen ausgeschöpft hat, und wenn ja, durch welche Institutionen?

Auch hier kommt die Prüfung auf den Einzelfall an. Die Länder bestimmen die zuständige Stelle. So kann sich beispielsweise für das Land Berlin die Befugnis der Polizei zur Erhebung medizinischer Daten aus den Amtsermittlungsvorschriften nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz in Berlin (vgl. § 18 ASOG), dem Verwaltungsverfahrensgesetz (vgl. §§ 24 und 26 VwVfG) sowie nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (vgl. § 35 OWiG), hier insbesondere in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Nummer 2 SARS-CoV-2 Infektionsschutzverordnung (Ausnahmeregelung von der Mund-Nasen-Bedeckung) ergeben.

Für die ärztliche Berufsausübung sind grundsätzlich die Länder zuständig, die es in ihren Heilberufs- und Kammergesetzen den Ärztekammern überlassen haben, Näheres in den jeweiligen Berufsordnungen zu regeln.